

Curanda.

Venerabili Clero Dioeceseano, Salutem in Domino!

Nro 624. Circulare Excelsi C. R. Gubernii dto 18 Martii a. c. Nro 7335, intuitu elocationis seu exarrendationis temporalium beneficiorum aut proventuum communitatum ecclesiasticarum ad notitiam universi Cleri Dioeceseani saecularis et regularis praesentibus deducitur.

„ Nähere Bestimmungen des Kreis-Schreibens vom 11. Mai 1821. Z. 23803, über das Befugniß, der geistlichen Gemeinden und Pfründner Verpachtungs- und Vermietungs-Verträge abzuschließen. — Zur Hebung der Bedenken über die Gültigkeit der von einzelnen Pfründen ohne landesfürstlicher Erlaubniß geschlossenen Pacht- und Mietheverträge, wenn die Pfründner entweder vor der, in der Vorschrift vom 14. April 1821. §. 3. lit. b. festgesetzten Zeit von der Pfründe abtreten, oder während dieser Periode, ja über dieselbe hinaus im Besitze der Pfründe bleiben, welche Bedenken durch die Vergleichung und Verbindung der Bestimmung dieses §. lit. b. mit dem §. 2. dieser Vorschrift sich ergeben haben, sanden Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner l. J. allergnädigst zu bestimmen, daß für einzelne Pfründner der §. 2. insofern die unbeschränkte Anwendung haben soll, daß sie über die Zeit ihres Pfründenbesitzes hinaus auf keinen Fall berechtigt sind, gültige Pacht- oder Mietheverträge über den Ertrag ihrer Pfründen ohne landesfürstlicher Genehmigung zu schließen, und daß sie daher, wenn sie dergleichen Verträge über die Zeit hinaus gültig schließen wollen, hierzu die Genehmigung der Landesstelle einzuholen haben, durch welche Genehmigung dergleichen Verträge allein, auch über den Besitz der Pfründe hinaus ihre Gültigkeit erhalten. — Welche allerhöchste Entschließung in Folge des hohen Hofkanzleidekreies vom 10. Jänner 1844 Z. 2026 und mit Bezug auf das hierortige Kreis-Schreiben vom 11. Mai 1821 Z. 23803, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.“

Premissive die 2. Maji 1844.

Nro 626. Excelsum C. R. Gubernium dto 2. Aprilis 1844. Nro 13660, intimavit Nobis Circulare C. R. Officii Redituum Cameralium, intuitu usitandi tymbri circa petitiones ad Patronos Ecclesiae et quoad institutionem canonicam, quod Clero universo per extensum communicator: Z. 3132. Stämpelbehandlung der Gesuche an den Patron um Präsentation auf eine geistliche Pfründe, und der Gesuche an das Konsistorium um kanonische Institution. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über die Anstagen, betreffend die Stämpelbehandlung der Gesuche an den Patron um Präsentation auf eine geistliche Pfründe, und der Gesuche an das Konsistorium um kanonische Institution, mit dem Dekrete vom 17. Jänner 1844. Z. 47599 — 3844 Folgendes bedeutet: Bei Gesuchen um Präsentation muß unterschieden werden, ob der Patron eine Privatperson, oder eine öffentliche Behörde, ein Amt oder eine Obrigkeit ist. Im ersten Falle unterliegt das Gesuch keinem Stämpel; im zweiten Falle unterliegt es zwar dem Stämpel, jedoch nicht jenem von 30 kr. nach §. 70. Z. 2., sondern bloß dem gewöhnlichen Eingabestämpel nach §. 69. — Das an das Konsistorium zu richtende Gesuch um kanonische Institution unterliegt gleichfalls nur dem 10 kr. Stämpel nach §. 69. Z. 2. — Hiernach ist sich zu bemerken. — Lemberg den 7. Februar 1844. —

Premissive die 6. Maji 1844.

Nro 740. Excelsum C. R. Gubernium Alta Ordinatione dto 29. Aprilis 1844. Nro 21136, communicavit Consistorio sequentem typo impressam dispositionem C. R. Administrationis Cameralium proventuum, quae Clero Curato pro notitia inserviat:

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anstagen, betreffend den Abzug der noch rüßständigen Dienstboten von den vom Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation versehenen Beamten, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekrete vom 6. Februar 1844 Z. 51988 — 4105 entschieden, daß von der Alimentation eines suspendirten Beamten

eine Diensthare im Sinne des §. 186. (§. 166. des italienischen Taxas) des Stempel- und Zergesezes vom Jahre 1840. nicht abzunehmen sey. — Die noch rückständigen Larraten sind daher während der Suspension des Beamten einstweilen in Vormerkung zu halten, und wenn der Beamte seinen Gehalt wieder erhält, nach Maßgabe der Monats-Gehalts-Roten, die ihm erfolgt werden, von denselben in Abzug zu bringen, dergestalt, daß, wenn dem Beamten sein voller Gehalt von dem Tage der aufgehobenen Suspension an wieder flüssig gemacht wird, von diesem Tage an mit den erfolgten Gehaltsraten auch wieder die Torabzüge beginnen; wenn aber dem Beamten für die Zeit der Suspension der eingestellt gewesene Gehalt nachträglich hinausbezahlt wird, von diesem Nachtrage eben so viele Monats-Larraten abgezogen werden, als Monats-Gehaltsraten hinausbezahlt werden. In den Fällen, wo der suspendirte und mit einer Alimentation beehrte Beamte in Folge seiner definitiven Behandlung entlassen, degradirt, pensionirt, oder quiescirt wird, ist sich bezüglich auf die noch rückständigen Larraten an die diesfalls in dem Stempel- und Zergeseze, und in den nachträglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zu halten. — Zembitz den 14. März 1844. "

Premialiae die 7. Junji 1844.

Nro 706. Excelsum C. R. Gubernium Decreto dto 8. Maji 1844. Nro 24081, communicavit Nobis sequentia:

„Mit hohen Hofkanzleibekete vom 5. April 1844. Z. $\frac{10375}{1132}$, wurde Folgendes bedeutet: Die Matrikelführung ist gesetzlich den Seelsorgern zugewiesen, und die Erhebung der zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlichen Thatsachen haben in der Regel und zunächst die Seelsorger zu veranlassen. — Es besteht aber keine Vorschrift, daß diese Erhebung einzig und allein auf eigener persönlicher Überzeugung beruhen müsse, noch daß, wenn die Eintragung in die Matriken unsprünglich aus Vergessenheit oder aus irgend einer anderen Ursache unterblieben, oder zwar geschehen ist, jedoch die Matriken oder einzelne Blätter derselben zerstört wurden, jene Erhebung und die auf deren Grundlage vorzunehmende Eintragung auch nachträglich von dem betreffenden Seelsorger nicht vorgenommen werden könne. Da es sich bei einer solchen nachträglichen Eintragung nicht um die moralische Überzeugung des Seelsorgers, sondern lediglich darum handelt, daß die in die Matriken aufzunehmenden Thatsachen auf die in den diesfalls bestehenden Vorschriften angegebene Art dargethan sind: so unterliegt es keinem Anstande, daß die nachträgliche Eintragung auf Befehl der Landesstelle geschehen könne, welcher die hierbei entscheidenden Dokumente vorzulegen sind. — Es hat daher auch von dem mit Gubernial-Bekete vom 25. April 1813. Z. 13683 ausgesprochenem Verbothe einer solchen nachträglichen Eintragung abzukommen. — Auf der Grundlage dieser nachträglichen Eintragung können sonach die parochialen Scheine oder Zeugnisse ausgestellt werden. — Hievon wird das Konsistorium zur eigenen Wissenschaft und weiteren entsprechenden Verständigung des unterstehenden Kuratleus mit dem Weisage in die Kenntniß gesetzt, daß nach dieser hohen Vorschrift es den Pfarrern und Deifseelsorgern unbenommen bleibe, über vorkommende Ansuchen der Parochien die Erhebung zu pflegen, daß aber die Entscheidung über die Signung zur nachträglichen Eintragung der erhobenen Daten in die Pfarrmatrikeln in jedem einzelnen Falle, ohne Ausnahme nur von der Landesstelle ausgehen könne, sonach die Eintragung nicht früher vorgenommen werden dürfe. —

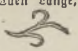
Premialiae die 7. Junji. 1844.

Nro 811. In subnexo recipit Officium parochiale immisam horsum per C. R. Judicium Criminale Santhoriense sub 18. Maji 1844 ad Nrum 4010 specificationem supellectilis Ecclesiasticae, die 9. Martji 1844 in Dobromil, Circuli Sanocensis, apud individua furti suspecta, deprehensae, cum hac dispositione: ut medio officii Decanalisi respectivi notitiam quantocytus praebeat: an et quinam articuli, in hac Consignatione reperibiles, ipsius Ecclesiae nefars ablati fuerint?

„Verzeichniß der am 9. März 1844, in der Stadt Dobromil, Sanoker Kreises, betretenen Bruchstücke geträummeter Kirchengeschäften. —

- 3.) 3 Stücke eines Kestels von Silber der 3. Probe, der obere Theil inn- und auswendig stark vergolbet, das Gestell auswendig stark vergolbet mit der Punge D. versehen, der mittlere Griff oben in der Form einer Krone gebildet, unter dieser Krone in 8. Felder eingetheilt, wovon 4 so wie die Krone stark vergolbet sind — die übrigen 4. Felder, durch den öfteren Gebrauch, ihre ursprüngliche Silberfarbe in jene einer Bleifarbe geändert haben.
- 2.) 3. Stücke eines 2. Kestels, von denen eines das Mittelstück eines Kestels ausmacht, dasselbe ist vom Lombard, bildet oben eine Krone mit 8. Zacken, sonst stark vergolbet, verräth einen öfteren Gebrauch, das 2. ist der Stän-

gel des Kelches, an welchem der Kelch selbst von innen vergolbet gewesen, abgebrochen ist, unten befindet sich eine Schraube, zu welcher das 3te Stück, nämlich eine Mutter-schraube paßt — diese letzteren Stücke sind von Silber der 3ten Probe. —

- 3.) 49 Bruchstücke von einer Monstranz aus Messing, hievon ein Stück stark verbogen bildet eine Krone, welche vergolbet ist. 10. Stück sind Bruchstücke von 8. auf Federn beweglichen Ahren, 13 Stück sind Bruchstücke von 4. Weintrauben-Guirlanden — 1. Stück stellt den heiligen Geist in der Form einer stiegenden Taube von — 2 Stück sind Bruchstücke eines Festons mit Schnüren und 2 Quasten, 5 Stücke sind Bruchstücke der äußeren, runden, mittleren Platte, durch welche die geheiligte Hostie bei der Ausstellung befestigt wird — 14 Stücke sind Bruchstücke anderer Verzierungen oder Befestigungsmitteln der Bestandtheile der Monstranz, und alle diese Stücke sind stark versilbert, endlich eine vergolbete kleine Kugel, in der Mitte durchlöcheret, verbogen.
- 4.) Ein Stück eines alten Altartuchs von 2. Ellen Länge, und 1 Elle in der Breite, die eine Kante hat einen angenehmen gestrichten Rand in der Form  mit diesen Aemien. "

Premissae die 31. Maji 1844.

Nro 820. Litteris Circularibus Excelsi C. R. Gubernii dto 8. Maji 1844. Nro 24305, in fundamento Ordinationis Altae Aulicae Cancellariae sequentia statuta habentur.

„Laut Hoffanzelbektetes vom 29 März 1844 §. 2901 hat es von der mit Gubernial-Dekret vom 10. März 1797. §. 6039, bekannt gemachten Vorschrift vom 17. Februar 1797 mit welcher bestimmt wurde, daß wenn ein Theolog oder ein Stipendist, den Beruf in ein Stift bekommt, dieses dem betreffenden Fonde den Ersatz des wäh- rend des theologischen Kurses genossenen Stipendiums leisten müsse, abzukommen. — Dieses wird dem Konsistorium zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.“ —

Premissae die 7. Junji 1844.

Nro 910. Excelsum C. R. Gubernium dto 10. Junji a. c. Nro. 34871, in fundamento Supremi C. R. Cancellariae Aulicae Decreti dto 23. Maji 1844. Nro 15252, collectionem Beleemosynae pro incolis conflagratae communitatis Villa in Districtu Edolo, Provinciae Pergamo, praedisponere dignatum est; quam collectionem efficaciter promovendam Clero Curato commendamus cum eo, ut quotae collectae ad respectivas C. R. Cassas Circulares comportentur.

Premissae die 21. Junji 1844.

Nro 944. Excelsum C. R. Gubernium dto 15. Junji a. c. Nro. 36500. intuitu tymbri in copias plurimum documentorum usitandi, sequentia adaperire dignatum est:

„Kreis-schreiben des k. k. galizischen Landeshauptmanns. Ungültigkeit der Vereinigung von Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar l. J. zu entscheiden geruhet, daß die Vereinigung von Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen, nach dem Stämpel- und Lagesetze vom 27. Jänner 1840 unzulässig sey, und daß der §. 95. des erwähnten Gesetzes auch auf Abschriften Anwendung finde. Dieses wird im Grunde des hohen Hofkammer-Dekrets vom 24. Mai l. J. §. 15602/1162 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.“

In absentia Excellentissimi ac R^{dm}i Dni Loci Ordinarii.

Andreas Tomiczek

Decanus Cathedralis.

Ex Consistorio r. l.

Premissae die 11. Julji 1844.

Adalbertus Dziama
Cancellarius.

